

I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1891 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG).
2. Der Name lautet: GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Geschäftsgebiet des Vereins ist das In- und Ausland.

§ 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung sowie der Mietkautionsversicherung.
2. Der Verein kann Versicherungsverträge, Bausparverträge und sonstige Verträge, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vermitteln.
3. Der Verein kann aktives und passives Rückversicherungsgeschäft betreiben.
4. Der Verein darf Versicherungsverträge auch gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer dieser Versicherungsverträge Mitglieder des Vereins werden. Solche Versicherungen dürfen 20% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht überschreiten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versichernde Sachen im Geschäftsgebiet gelegen sind.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Jedoch können alle Rechte erst nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt werden.
3. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung wird nur der Versicherungsnehmer Mitglied; es müssen aber auch bei dem Versicherten die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte.

III. Organe des Vereins

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Für den Fall der Verhinderung oder des Fehlens eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für längstens ein Jahr ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellen.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.
3. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
Durch Aufsichtsratsbeschluss können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen des § 112 AktG). Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

4. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstandes ernennen.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der jeweiligen Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und – abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist – weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
Aufsichtsratsmitglieder können auch nach Vollendung des 72. Lebensjahres für die Zeit bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung wiedergewählt werden; in diesem Fall ist eine zweifache Wiederwahl zulässig.
2. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet das Aufsichtsratsmitglied, für das ein Ersatzmitglied gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen in den Aufsichtsrat ein und gehört diesem für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers an.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. Die Amtsdauer der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
4. Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten auf die Hauptversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat hat im Kalenderhalbjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten, wobei er beschließen kann, daß nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in der Regel mindestens eine Woche vorher – schriftlich, fernmündlich, in elektronischer oder anderen vergleichbaren Formen und unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes – ein. Außerdem können zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Falle muss die Sitzung binnen vierzehn Tagen nach dem Verlangen einberufen werden.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, elektronische oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Geht bei den Beschlussfassungen nicht binnen einer in dem Beschlussvorschlag genannten Frist von mindestens einer Woche eine Stimmabgabe bei dem Verein ein, gilt die Stimme als Enthaltung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag; im Falle der Stimmgleichheit bei einer Wahl entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.
9. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Vorstand kann seine Zuziehung und Anhörung in den Sitzungen des Aufsichtsrates verlangen.
10. Der Aufsichtsrat hat neben den ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, darunter derjenigen der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. die Bestellung der Vorstandsmitglieder, ihre Abberufung, Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit ihnen,
 - b. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c. die Zustimmung zur Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - d. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Beleihung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - e. die Zustimmung zur Einführung oder Änderung von Versicherungsbedingungen nach § 15
 - f. die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8 Versammlung der Mitgliedervertreter, Hauptversammlung

1. Oberste Vertretung des Vereins ist die Versammlung der Mitgliedervertreter (Hauptversammlung). Diese vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung setzt sich aus höchstens 51 Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Vertreter der Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Als Vertreter der Mitglieder ist jedes Mitglied wählbar, das das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist und – abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist – weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Hauptversammlung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig; jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme Verhinderten vertreten.
3. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen von anwesenden Mitgliedervertretern oder offener Abstimmung von abwesenden Mitgliedervertretern im Wege der elektronischen Kommunikation, es sei denn, dass mehr als drei an der Hauptversammlung teilnehmenden Mitgliedervertreter eine geheime Abstimmung beantragen. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, erfolgt ein weiterer Wahlgang für diese Personen, danach entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter läuft jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt ist. Jährlich scheidet mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter mit Ablauf der Hauptversammlung aus und kann durch Zuwahl ersetzt werden. Ist bei keinem Mitgliedervertreter die satzungsgemäße Amtsdauer abgelaufen, so scheidet der Mitgliedervertreter aus, der am längsten im Amte ist; unter mehreren entscheidet das Los. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig – beispielsweise durch freiwilligen Austritt – aus, so kann die nächste Hauptversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
6. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grunde – beispielsweise bei Insolvenz des Mitgliedervertreters oder Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens – von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
7. Die Mitgliedervertreter erhalten auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstandes eine pauschalisierte Vergütung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, über deren Höhe der Aufsichtsrat zu beschließen hat. Zusätzlich werden die Auslagen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstattet.
8. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertreter erfolgen in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen. An den Hauptversammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
9. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Sollte die Hauptversammlung gemäß § 118 AktG für einzelne oder alle Mitgliedervertreter ausnahmsweise in virtueller Form stattfinden, so sollen diese Mitgliedervertreter ihre Stimmen im Wege elektronischer Kommunikation abgeben. Über die Form der Hauptversammlung entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Aufsichtsrat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.
10. Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Teilnahme bzw. Vertretung gemäß § 8 Ziff. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Hauptversammlung auch bei Teilnahme von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen,

wenn in der Einladung zu der neuen Hauptversammlung hierauf besonders hingewiesen ist.

11. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über die Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. einem Zwanzigstel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedervertreter.
12. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen, die in der Hauptversammlung anstehen, und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied, welches kein Mitgliedervertreter ist, zur Begründung in die Hauptversammlung entsenden, wenn diese Vorschläge oder Anträge von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern mit Angabe der Anschriften und der Nummern der Versicherungsscheine unterzeichnet sind.
13. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedervertreters gewählt.
14. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt; sie beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.
15. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
16. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

IV. Vermögensverwaltung; Rechnungswesen

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Ausgabendeckung

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben haben die Mitglieder im Voraus Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Hauptversammlung den Beitragssatz für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anpassen, wenn deren Schadenaufwendungen und die ihnen zuzuordnenden Kosten die eingekommenen Beiträge vor Rückversicherung innerhalb eines Jahres über- oder unterschreiten und diese Veränderung für den Versicherer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war. Die Befugnis zur Anpassung gilt auch für bestehende Versicherungsverträge. Beitragsanpassungen bei bestehenden Versicherungsverträgen sind auf 15 % des vorangegangenen Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer) begrenzt. Der Versicherer informiert das Mitglied spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden schriftlich über die anstehende Beitragsanpassung. Das Mitglied kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragsanpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.

§ 11 Verlustrücklage, Freie Rücklage, Rückstellung für Beitragsrückerstattung

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden.
2. Die Verlustrücklage muss den Mindestbetrag von 1.500.000,- € erreichen. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließen ihr 5 % der jährlichen Beitragseinnahmen und mindestens 20 % der Überschüsse zu. Entnahmen aus der Verlustrücklage sind innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wieder auszugleichen.
3. Zuweisungen an die Verlustrücklage über deren Mindestbetrag hinaus können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass sie 75 % des Überschusses nicht überschreiten.
4. Eine Entnahme aus der Verlustrücklage ist erst dann zulässig, wenn diese drei Viertel ihres Mindestbetrages erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Entnahmen vor der Erreichung dieses Mindestsatzes sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
5. Der Verein kann neben der Verlustrücklage eine freie Rücklage bilden.

6. Die für die Ausschüttung an die Mitglieder vorgesehenen Mittel sind einer Rückstellung zuzuweisen, die ausschließlich zur Beitragsrückerstattung verwendet werden darf (Rückstellung für Beitragsrückerstattung).
7. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten im Übrigen folgende Bedingungen.
Neben der Zuweisung zur Verlustrücklage bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, welcher Teil des dann noch verbleibenden Jahresüberschusses der freien Rücklage und welcher Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Der Vorstand darf jedoch keine Beiträge in die freie Rücklage einstellen, wenn diese die Höhe der Verlustrücklage bereits erreicht hat oder soweit sie nach der Einstellung die Verlustrücklage übersteigen würde.
8. Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die Höhe der Ausschüttung, den Kreis der an der Ausschüttung beteiligten Mitglieder und das bei der Ausschüttung anzuwendende Verfahren beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
9. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhältnis des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.
10. Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10,- € oder 10% des Beitrages beträgt.

§ 12 Nachschusspflicht

1. Reichen die Einnahmen und verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Nachschusspflicht der im Geschäftsjahr ausgeschiedenen oder neu eingetretenen Mitglieder bemisst sich danach, wie lange sie im Geschäftsjahr dem Verein angehörten.
2. Die Festsetzung der Nachschüsse erfolgt durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Ausschreibung über Höhe und Zahlungsfrist erfolgt nach § 3. Die Einzahlung kann entweder gesondert oder mit dem nächstfälligen Beitrag gefordert werden. Bei einem Zahlungsverzug findet § 38 VVG Anwendung.

§ 13 Vermögensanlage

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

§ 14 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde Rechnung zu legen, namentlich den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.
2. Auf Verlangen erhalten die Mitglieder einen Abdruck des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie – sofern vorhanden – des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht.

V. Änderung; Auflösung

§ 15 Einführung und Änderungen allgemeiner Versicherungsbedingungen

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Davon unberührt bleiben bestehende Versicherungsverhältnisse, es sei denn, das Mitglied stimmt einer Änderung des Versicherungsverhältnisses im Einzelfall zu.

§ 16 Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können in einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder von mindestens neun Mitgliedervertretern mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden bzw. gemäß § 8 Ziff. 2 vertretenen Mitgliedervertreter beschlossen werden. Die Beschlüsse haben Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.
2. Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss der Hauptversammlung genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.
4. Werden Satzungsänderungen zu Ungunsten der Mitglieder vorgenommen, so kann das Mitglied kündigen, und zwar binnen eines Monats nach Bekanntmachung oder nach Zugang der Mitteilung von der Änderung. Die Kündigung gilt für den Schluss des auf die Bekanntmachung oder auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats. Das ausscheidende Mitglied erhält

den nicht verbrauchten Anteil des gezahlten Beitrages zurück. Kündigt das Mitglied nicht, so gelten Änderungen der Satzung auch für das bestehende Versicherungsverhältnis.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen kann auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates nur in einer Hauptversammlung bei Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 8 Ziff. 2 von mindestens drei Viertel der Mitgliedervertreter mit Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedervertreter beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich angekündigt ist.

Stand: 09/2023